

4. Änderungssatzung des Gebührentarifs vom 19.12.2008 zur Satzung der Technischen Betriebe Dormagen, AöR über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 19.12.2008

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S.90), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S.90) sowie § 40 der Satzung für Friedhöfe der Stadt Dormagen vom 23.06.2016 hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Dormagen, Anstalt des öffentlichen Rechts in seiner Sitzung am 19.09.2018, mit Zustimmung des Rates der Stadt Dormagen vom 06.11.2018 folgende 4. Änderungssatzung geschlossen:

Artikel 1

Artikel 1, 1. Ersterwerb und 2. Wiedererwerb werden wie folgt geändert:

Punkt 1.3. wird geändert, der Punkt 1.6. wird eingefügt, der vorherige Punkt 1.6. wird damit zu Punkt 1.7.

I. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern (Gebühren für eine Stelle und für die Dauer von 20 Jahren Ruhezeit)

1. Ersterwerb

1.3.	Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen)	1.500,00 €
1.6.	Urnenwahlgrab für 2 Urnen	1.100,00 €
1.7.	Kinderwahlgrab	280,00 €

2. Wiedererwerb

Die Gebühren für den Wiedererwerb oder eine verlängerte Nutzungsdauer beträgt 1/20 der Gebühren zu 1.1. bis 1.7. pro Jahr des Wiedererwerbes

Artikel 2

Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.12.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO)

§ 7 Abs. 6 lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetz kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Dormagen, den 22.11.2018

Koch
Vorstand